



Beitrag für die Verschaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 11 Nr. 1

Kalkulationsgrundlage

Die Beitragserhebung basiert auf Abschnitt I, §1Nr. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostholstein.

Demnach erhebt der ZVO Beiträge für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen. Im Speziellen ist die Ausgestaltung dieser Beiträge in Abschnitt IV der o. a. Beitrags- und Gebührensatzung geregelt. Die Beitragserhebung erfolgt nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG S.-H.), § 8 (1).

Die Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen ist in § 12 der o.a. Beitrags- und Gebührensatzung geregelt. Gemäß § 12 sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen des ZVO für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beitragsfähig.

Dementsprechend beginnt die Kalkulation mit der Feststellung der Anschaffungskosten der eigenen Anlagen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung. Die zentralen Anlagen setzen sich aus Kläranlagen, Hauptleitungen (Sammler), Druckrohrleitungen und Pumpwerken zusammen.

Die Anschaffungskosten der Hausanschlussleitungen werden in der Kalkulation der Beiträge nicht angesetzt, da es sich hierbei um spezifische Kosten des jeweiligen Hausanschlusses handelt, die teilweise über Kostenerstattungen finanziert werden. Diese Kostenerstattungen sind Gegenstand einer separaten Kalkulation.

Gemäß § 8 (3) KAG S.H. ist der Aufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln. Um dieser Maßgabe Rechnung zu tragen, wurden von den Anschaffungskosten die erhaltenen Kapitalzuschüsse ebenso in Abzug gebracht wie die unentgeltlich übernommenen Erschließungsgebiete.

Zusätzlich zu den bisher angefallenen Anschaffungskosten werden die für die Folgejahre erwarteten Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt, wodurch der Maßgabe der Globalkalkulation Rechnung getragen wird.

Beitragsmaßstab ist gemäß §13 der Beitrags- und Gebührensatzung die sich nach den Bestimmungen über die Geschossflächenermittlung ergebende und gewichtete Geschossfläche. Im Rahmen der Kalkulation wird eine durchschnittliche Geschossfläche auf Basis der bisher angeschlossenen Versorgungsobjekte zugrunde gelegt, darüber



hinaus werden -analog zu den Herstellungskosten- auch die für die Folgejahre erwarteten Geschossflächenzugänge berücksichtigt.

Eine dezidierte Skizzierung des Beitragsmaßstabes „Geschossfläche“ sowie deren Berechnung ist §14 der Beitrags- und Gebührensatzung zu entnehmen.

Durch Division der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Geschossflächeneinheiten ergibt sich ein rechnerischer Kostensatz je m² Geschossfläche. Gemäß der dem ZVO vorliegenden Informationen -u.a. wurde ein externes Beratungsunternehmen bei der Kalkulation hinzugezogen- ist eine Beitragsfinanzierung der Anschaffungskosten von 20% bis zu 80% möglich und üblich. Beim ZVO wird der Anteil der Beitragsfinanzierung mit 40 % angesetzt, so dass sich bei Zugrundelegung dieses Ansatzes ein Beitragssatz je/m² beitragspflichtiger Fläche errechnet.

Die durch Beiträge oder Kostenerstattungsbeträge finanzierten Herstellungskosten fließen nicht in die jährliche Kalkulation der Abwassergebühren ein. Ohne eine entsprechende Beitragsfinanzierung bzw. die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen würde die jährliche Abwassergebühr, bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr, erheblich höher ausfallen.